

Fall: Was für ein Saftladen!

G ist Inhaber eines gutgehenden Getränkehandels. Um für das bevorstehende Frühjahrsgeschäft gerüstet zu sein, bestellt er bereits im Januar direkt beim Safthersteller S 500 Kisten Orangensaft der Marke S (à 6 Tetrapack Behältnissen; künftig kurz: Flaschen) zum Preis von 1.500 € zzgl. MwSt. Vereinbart wurde dabei u.a. Anlieferung durch S spätestens am 21.03. und „Zahlung auf Rechnung nach Erhalt der Ware“.

Da die Orangensaftbestände bei G bereits fast aufgebraucht sind und die Lieferung noch nicht eingetroffen ist, ruft er am Morgen des 21.03. besorgt bei S an. Ein Mitarbeiter von S beschwichtigt G und kündigt umgehende Auslieferung an. Unglücklicherweise treten die gewerblichen Mitarbeiter des S noch am gleichen Tag mittags in einen unbefristeten Streik (den die Gewerkschaft schon lange vorher angekündigt hatte), so dass vorläufig überhaupt keine Auslieferungen bei S mehr erfolgen. Kurz nachdem G vom Streik durch eine Nachrichtmeldung im Radio Kenntnis erlangt hat, erhält S ein Fax von G mit folgendem Inhalt: „Ich fordere Sie nachdrücklich auf, die bestellten 500 Kisten Orangensaft umgehend auszuliefern“. Ab dem 22.03. steht kein Orangensaft der Marke S mehr in den Regalen des G. Als die Lieferung von S am 26.03. immer noch nicht eingetroffen ist, kauft er noch am gleichen Tag beim Getränkegroßhändler H 500 Kisten Orangensaft der Marke S, zum Preis von 2.000 € zzgl. MwSt.

Aufgrund hoher Nachfrage sind die von H bezogenen Flaschen fast alle verkauft, als die Lieferung des S am 01.04. bei G eintrifft und er sie auch annimmt.

G überlegt nun, ob er von S Gewinnausfall für die Zeit vom 22. bis 26.03. fordern kann. Nachweislich hätte er aus dem Verkauf von Orangensaft der Marke S in diesem Zeitraum Mehreinnahmen von 200 € erzielt. Zum anderen möchte G die Mehrkosten für den Deckungskauf bei H von S ersetzt erhalten. Bestehen diese Ansprüche?